

BEDINGUNGEN ZUR BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

OBJEKTBEZOGENER TEIL: FÜR LEITUNGSANLAGEN

Der vorangehende „Allgemeine Teil“ ist Bestandteil dieser Bedingungen.

1. Änderungen oder Ergänzungen an Leitungen infolge Veränderung an der Strasse hat der jeweilige Leitungseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen.
2. Der jeweilige Leitungseigentümer haftet der Gemeinde oder Dritten gegenüber für alle allfälligen Schäden oder Unfälle, die infolge des Baues, des Betriebes oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können.
3. Bei Querungen der Wasser- und Kanalisationsleitungen sind vorgängig die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen (Tel. 031/930 11 11) zwecks weiteren Auflagen zu kontaktieren.
4. Für allfällige Schäden an Leitungen ist der Verursacher verantwortlich und schadenersatzpflichtig. Die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer zu dessen Lasten beheben zu lassen. Dasselbe gilt bei nicht rechtzeitigem Einbau des provisorischen Belages.
5. Abdeckplatten sind belagsbündig einzubauen und gegen das Verschieben durch den Verkehr zu sichern. Auch Trottoirabdeckungen sind belagsbündig einzubauen.
6. Die horizontalen und vertikalen Abstände der neuen Anlage (Kabelblöcke, Rohrleitungen usw.) zu den bestehenden Leitungen sind nach der SIA Norm Nr. 205 und den Ergänzungen der Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen einzuhalten.
7. Diese Bedingungen finden sinngemäss Anwendung auf den Unterhalt der Leitungen. Für Strassenaufbrüche bei Leitungsreparaturen ist eine neue Bewilligung einzuholen.
8. Die Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichem Grund sind strikte einzuhalten.
9. Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Nach der Instandstellung des beanspruchten Boden ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

